

Baumobstanbauerhebung 2017

BOE Rücksendung bitte bis
06. Februar 2017

Thüringer Landesamt für Statistik
Referat Land- und Forstwirtschaft
Berliner Straße 147
07502 Gera

Thüringer Landesamt für Statistik, Postfach 12 55, 07502 Gera

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Hänsel 0361 37-734554
Frau Härling 0361 37-734555
Frau Knepper 0361 37-734562
Telefax: 0361 37-84355/37-734502
E-Mail: sg421@statistik.thueringen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen auf Seite 2.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Baumobstanbauerhebung 2017 sind alle Betriebe auskunftspflichtig, die mindestens **0,5 Hektar** Obstfläche mit Baumobst als Hauptnutzung bewirtschaften. Dazu zählen auch Neuanpflanzungen, die zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht ertragsfähig sind. Obstflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 100 Bäumen je Hektar, die nicht nachhaltig bewirtschaftet werden (keine regelmäßige Pflege oder Ernte), sind nicht anzugeben.

Angaben sind für folgende Baumobstarten erforderlich:

Steinobst	Kernobst	Sonstige Baumobstarten z. B.
<ul style="list-style-type: none"> • Süßkirschen • Sauerkirschen • Pflaumen, Zwetschen • Mirabellen, Renekloden 	<ul style="list-style-type: none"> • Äpfel • Birnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Aprikosen • Pfirsiche • Quitten • Walnüsse

Nicht anzugeben sind:

1. Flächen gerodeter Baumobstanlagen (auch als Teilflächen einer Anlage)
2. Baumobstanlagen, die im Frühjahr 2017 zur Rodung anstehen

Wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien erfüllt, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen. Senden Sie den Fragebogen auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht erfüllt. Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen



... die zutreffenden Flächen
in ha und a rechtsbündig eintragen, z. B.

ha	a
2 1	7 6

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Braeburn

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen,
nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.



Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 dieses Fragebogens.
Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B.) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Thüringer Landesamt für Statistik
Referat Land- und Forstwirtschaft
Berliner Straße 147
07502 Gera

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen

1 Verwendung des Baumobstes

Hier ist anzugeben, welcher Verwendung die Ernte in den letzten Jahren überwiegend zugeführt worden ist.

- Als Wirtschafts-/Verwertungsobst, Industrieobst (z. B. Brennkirschen, Mostäpfel, Schälbirnen) oder
- Tafelobst (Frischware zum Verkauf).

2 Bepflanzte Fläche

Für jede Obstart und bei Äpfeln und Birnen für jede Obstsorte sind die Flächen einschließlich Vorgewende für das Jahr 2017 anzugeben, die für den Anbau der jeweiligen Kultur tatsächlich benötigt werden. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.

Hinweis: Die bepflanzte Fläche kann von der Flurstücksgröße abweichen.

Die bepflanzte Fläche kann näherungsweise auch über folgende Schätzung ermittelt werden:

Bepflanzte Fläche = (Baumzahl × Standfläche je Baum) + Vorgewende.

Beispiel:

5 Süßkirschenbäume mit einem Pflanzabstand von 8×8 m
(5 Süßkirschenbäume × 64 m² Standfläche je Baum)
+ 30 m² Vorgewende = 350 m² oder 0,04 Hektar
bepflanzte Fläche.

3 Pflanzjahr

Bei Tafeläpfeln und -birnen sind für das Pflanzjahr alle vier Ziffern anzugeben. Wurde eine Sorte zu unterschiedlichen Zeitpunkten gepflanzt, so ist für jede Anlage eine Angabe erforderlich. Bei Umveredlungen ist anstelle des Pflanzjahrs das Jahr der letzten Umveredelung anzugeben.

4 Anzahl der Bäume

Bei Tafeläpfeln und -birnen ist die Baumzahl für jede Sorte getrennt nach Pflanzjahr ebenfalls anzugeben. Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Erhebung tatsächlich vorhandenen Bäume. Zur Rodung vorgesehene Bäume sind nicht mit einzubeziehen. Randpflanzungen (als Begrenzung, Windschutz, o. Ä.) sind – sofern sie aus Obstbäumen bestehen – auch zu berücksichtigen.

5 Sonstige Baumobstarten

Sämtliche Anbauflächen von Baumobst (z. B. Aprikosen, Pfirsiche, Quitten, Walnüsse), die in den Abschnitten vorher nicht separat aufgezählt worden sind, sind hier anzugeben.

Abschnitt 1: Ökologische Bewirtschaftung von Baumobstflächen 2017

Unterliegt die Bewirtschaftung der Baumobstflächen in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 1700	ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1
		ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2
		nein <input type="checkbox"/> 3

Abschnitt 2: Anbauflächen von Steinobst 2017

Obstart	Verwendung vorzugsweise als 1					
	Code	Verwertungsobst (Saft, Brennerei, Marmelade, Konserven etc.)		Code	Tafelobst (Frischware)	
		Bepflanzte Fläche 2			Bepflanzte Fläche 2	
		ha	a		ha	a
Süßkirschen	6010	_____	_____	6015	_____	_____
Sauerkirschen	6011	_____	_____	6016	_____	_____
Pflaumen/Zwetschen	6012	_____	_____	6017	_____	_____
Mirabellen/Renekloden	6013	_____	_____	6018	_____	_____
Summe		_____	_____		_____	_____

Abschnitt 3: Anbauflächen von Kernobst 2017

Obstart	Verwendung vorzugsweise als 1					
	Code	Verwertungsobst (Saft, Brennerei, Marmelade, Konserven etc.)		Tafelobst (Frischware)		
		Bepflanzte Fläche 2		Bepflanzte Fläche 2		
		ha	a			
Äpfel	6020	_____	_____	Erfassung in den Abschnitten 4 und 5		
Birnen	6021	_____	_____			
Summe		_____	_____			

Abschnitt 5: Anbauflächen von Birnen zur Verwendung als Tafelobst 2017

Code	Birnensorte	Birnen – Tafelobst						
		Code	Pflanzjahr 3	Code	Bepflanzte Fläche 2		Code	Bäume 4
					ha	a		Anzahl
6040		6041		6042			6043	
Summe								

Abschnitt 6: Anbauflächen von sonstigen Baumobstarten 2017 **5**

Obstart	Code 6051	Sonstiges Baumobst	
		Bepflanzte Fläche 2	
		ha	a
Aprikosen			
Pfirsiche			
Quitten			
Walnüsse			
Weitere Baumobstarten			
<i>Bitte benennen Sie die entsprechenden weiteren Obstarten.</i>			
.....			
Summe			

Bepflanzte Fläche insgesamt (Summe der Flächenangaben der Abschnitte 2 bis 6)	6060		
---	------	--	--

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

In der Zeit von Januar bis Juni 2017 wird eine allgemeine Erhebung über die Nutzung von Baumobstflächen bei Betrieben durchgeführt. Mit der Baumobstanbauerhebung werden Informationen über die Betriebs- und Anbaustrukturen des Baumobstanbaus gewonnen. Zudem dienen die Ergebnisse als Grundlage für die Berechnung der Baumobsternte.

Zugleich werden mit ihnen die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebs, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Gemeindekennziffer ist eine statistikintern vergebene Kennziffer und dient der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe
- Name, Rufnummer und Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen
- Art des Betriebes
- Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe nötig sind
- Art der Bewirtschaftung
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>